

gesis

Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Postfach 12 21 55

68072 Mannheim

Telefon: 0621 1246-196 (Christof Wolf)

0621 1246-158 (Guido Koch)

E-Mail: christof.wolf@gesis.org

guido.koch@gesis.org

22. Juni 2018

Einleitung

Wissenschaft dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben eine unmittelbare und mittelbare Schädigung dieser Güter so weit wie möglich zu vermeiden. Dabei dürfen sie sich nicht mit der Einhaltung rechtlicher Regeln begnügen, sondern haben auch ethische Grundsätze zu beachten. Hierbei helfen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Formulierung, Geltung und Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu sichern, ist eine Aufgabe der Wissenschaft.

GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften beschließt deshalb die folgenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Diese beruhen auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG, den Leitlinien der Leibniz-Gemeinschaft, dem „Ethik-Kodex“ der DGS sowie der „Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung“ der DFG und Leopoldina.

GESIS ist sich seiner Verantwortung bewusst, allen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, insbesondere in Qualifizierungsphasen, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Die Einhaltung dieser Regeln wird ausdrücklich als arbeitsvertragliche Pflicht von GESIS vorgegeben.

1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Allgemeine Regeln

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen:

- lege artis zu arbeiten – insbesondere:
 - alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher aufzubewahren,
 - die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebenden zu wahren,
 - in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen;
- die angemessene Betreuung von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern bei der Erstellung von Qualifizierungsarbeiten und deren angemessene akademische Bewertung,
- die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
- die Verantwortung der Autorinnen bzw. Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion,
- der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.

Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, das heißt sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

Sicherheitsrelevante Risiken sind zu minimieren. Diese bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.

1.2 Forschungsdaten

Primärdaten, Setups und Programmroutinen müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben, soweit möglich in zentralen, öffentlichen Repositorien wie zum Beispiel Datorium.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten und im Umgang mit untersuchten Personen, sei es in Befragungen, Experimenten oder bei Beobachtungen, sind ethische Standards und Rechtsnormen einzuhalten. Insbesondere die Persönlichkeitsrechte und die Autonomie von in Untersuchungen einbezogenen Personen sind zu wahren. Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Die Zustimmung zur Teilnahme ist in der Regel vorab einzuholen und zu dokumentieren. Wenn dies das Ziel der Untersuchung gefährdet, sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Generell ist ein vertretbares Verhältnis von Risiken gegenüber dem wahrscheinlichen Ertrag einzuhalten. Das Recht auf Anonymität der untersuchten Personen ist zu gewährleisten. Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt und durch sorgfältige Vorkehrungen geschützt werden. Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

2 Ethische Beurteilung

Um die Einhaltung der unter 1.2 genannten Standards zu gewährleisten, können Mitarbeitende sich freiwillig ethisch beraten und ihr Projektvorhaben ethisch beurteilen lassen. Haben Mitarbeitende den Eindruck, ethische Standards könnten in einem Projektvorhaben verletzt werden, sollen Beratung und Beurteilung in Anspruch genommen werden. Projekte zur Sekundäranalyse von personenbezogenen Daten, die vom Datenhaltenden unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften zur Sekundäranalyse zur Verfügung gestellt wurden, sind davon nicht betroffen. Mitarbeitende sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens ebenfalls beraten lassen, wenn nach ihrer Einschät-

zung erhebliche sicherheitsrelevante Risiken, wie unter 1.1 beschrieben, mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind.

GESIS hat eine eigene Ethikkommission. Beratung und Beurteilung erfolgen in den genannten Fällen, sofern dies nicht extern geschieht, durch die Ethikkommission von GESIS.

Die Ethikkommission besteht aus fünf Mitgliedern: der externen Ombudsperson und der internen Vertrauensperson für gute wissenschaftliche Praxis, einem/einer Beschäftigten mit Kenntnissen der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und einem/einer wissenschaftlich Beschäftigten mit Erfahrung in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen sowie fallweise einem disziplinar einschlägigen Mitglied. Die beiden Beschäftigten sowie eine Stellvertretung werden von dem Präsidenten/der Präsidentin für die Dauer von vier Jahren bestellt. Das disziplinäre Mitglied wird fallweise von der/dem Vorsitzenden benannt. Wiederbestellung ist möglich. Vorsitzende ist die Ombudsperson, stellvertretende Vorsitzende die Vertrauensperson. Die Kommission wird durch eine Assistenz unterstützt.

Die Ethikkommission arbeitet unabhängig. Der/die Vorsitzende beruft die Ethikkommission ein sooft erforderlich und leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Inhalte sind vertraulich, die Ergebnisse werden protokolliert. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Beschlussfähigkeit besteht bei Teilnahme der Mehrzahl der Mitglieder. Befangene Mitglieder sind von den betroffenen Punkten auszuschließen. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der Teilnehmenden getroffen. Enthaltungen und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung.

Die ethische Beurteilung erfolgt in zwei Stufen: Selbstauskunft und Beurteilung durch die Ethikkommission. Beiden Stufen liegt ein Fragebogen zugrunde. Die Selbstauskunft ist rechtzeitig vor Projektbeginn oder vor Projektantragsstellung bei der Ethikkommission einzureichen. Die Selbstauskunft ist ausreichend, wenn die Beantwortung der Fragen keinen Anhaltspunkt für eine weitere Prüfung ergibt. Die Beurteilung erfolgt in der Regel in der ersten Stufe innerhalb von vier, in der zweiten Stufe innerhalb von acht Wochen. Das Ergebnis der ethischen Beurteilung wird den Projektverantwortlichen schriftlich mitgeteilt.

Unabhängig von der Beratung durch die Ethikkommission bleibt die Verantwortung für die rechtlich und ethisch einwandfreie Durchführung von Projekten bei den Projektverantwortlichen.

3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

- Falschangaben – insbesondere:
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.

- Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:
 - in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit)Autorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - die Inanspruchnahme der (Mit)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
- Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

4 Ombudsperson und interne Vertrauensperson

Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums benennt nach Einigung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Ombudsperson für vier Jahre. Die Ombudsperson ist weder bei GESIS beschäftigt noch Mitglied in einem Aufsichtsorgan.

Die Ombudsperson berät zu und prüft Unstimmigkeiten, Verdachtsmomente(n) und Streitfragen im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Ombudsperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie ist bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten zu unterstützen. Sie berichtet jährlich dem Kuratorium.

Um ein niedrighschwelliges Angebot zu haben, benennt der Institutsrat eine interne Vertrauensperson für denselben Zeitraum wie die Ombudsperson. Die Vertrauensperson soll von den wissenschaftlichen Abteilungen unabhängig sein. Sie informiert und berät zur guten wissenschaftlichen Praxis, prüft aber nicht. In Fällen, in denen Dritte geschädigt sein könnten, oder auf Wunsch stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ombudsperson her. Die Vertrauensperson ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie berichtet jährlich der Ombudsperson.

5 Vorgehen zur Ermittlung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

An die Ombudsperson von GESIS sollen sich alle wenden, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber einer bzw. einem (ehemaligen) Beschäftigten von GESIS hegen oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind.

Liegt der Ombudsperson ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, führt sie eigenständig und unverzüglich eine Vorprüfung durch. Sie informiert die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber, die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums über das Ergebnis der Vorprüfung.

Bei konkreten Verdachtsmomenten sind die Tatsachen, auf denen der Verdacht beruht, unverzüglich zu ermitteln. Die Ermittlungen werden von der Ombudsperson durchgeführt oder veranlasst. Die Befangenheit einer Ermittlerin bzw. eines Ermittlers kann sowohl durch sie bzw. ihn selbst als auch durch die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten geltend gemacht werden. Über die Befangenheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums.

Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme soll nicht mehr als eine Woche betragen.

Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson von GESIS innerhalb einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräften oder bestärken. In letzterem Fall versucht die Ombudsperson, den Verdacht selbst aufzuklären, oder zieht die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft hinzu. Das interne Ermittlungsverfahren endet in jedem Fall mit einem schriftlichen Bericht der Ombudsperson an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums.

Alle Ermittlungen erfolgen unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen. Personenbezogene Informationen werden, soweit möglich, anonymisiert. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll ausschließlich dann erfolgen, wenn ihr bzw. ihm daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.

In jedem Stadium des Verfahrens ist auf die Einhaltung und Erfordernisse gesetzlicher Regelungen und Vorschriften zu achten. Das Verfahren geht weder den gesetzlichen Vorschriften und Verfahren vor noch ersetzt es diese.

6 Abschluss des Verfahrens

Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Ombudsperson zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens. Zu den erforderlichen Maßnahmen können die folgenden gehören:

- schriftliche Rüge,
- Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums),

- Weiterleitung des Vorgangs an betroffene Dritte, etwa an die akademische Grade verleihende Hochschule, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten deren Entzug zur Folge haben kann,
- Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen, etwaigen Hinweisgebenden sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums durch die Ombudsperson mitzuteilen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet über die Veröffentlichung ihrer bzw. seiner Beschlüsse und des Berichts der Ombudsperson im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Köln, 22. Juni 2018

gezeichnet

Prof. Dr. Paul Hill

Vorsitzender des Kuratoriums

Köln, 22. Juni 2018

gezeichnet

Prof. Dr. Christof Wolf

Präsident